

# Übersicht über steuerliche Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen

Zusammenstellung von Dipl. Finanzwirt (FH) Hans Peutler

## 1. Einkommen und Lohnsteuer

### (1) Pauschbeträge für Behinderte (KB-PB) => außergewöhnliche Belastung

Rechtsquelle: § 33b EStG

Voraussetzung: Pauschbeträge erhalten behinderte Menschen,

1. deren **Grad der Behinderung** auf **mindestens 50** festgestellt ist;
2. deren **Grad der Behinderung** auf weniger als 50, aber **mindestens auf 25** festgestellt ist, wenn
  - a) **wegen der Behinderung Renten** zustehen oder
  - b) **äußerlich erkennbare** dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder **typische Berufskrankheit**

**Höhe des PB:** abhängig vom Grad der Behinderung (GdB):

	(seit VZ 2002)
von 25 und 30	<b>310 EUR</b>
von 35 und 40	<b>430 EUR</b>
von 45 und 50	<b>570 EUR</b>
von 55 und 60	<b>720 EUR</b>
von 65 und 70	<b>890 EUR</b>
von 75 und 80	<b>1.060 EUR</b>
von 85 und 90	<b>1.230 EUR</b>
von 95 und 100	<b>1.420 EUR</b>
bei Merkzeichen „H“ oder „Bl“	<b>3.700 EUR</b>

**Jahresbetrag**

**Übertragungsmöglichkeit auf Eltern**

**Nachweis:** Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. bei einem **GdB** von **mindestens 50** => **Schwerbehindertenausweis**
2. bei einem **GdB** von **weniger als 50**, aber **mindestens 25**
  - a) => Bescheinigung **Versorgungsamt** zur dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder typischen Berufskrankheit
  - b) => Rentenbescheid, wenn wegen der Behinderung Renten zustehen

Die Voraussetzungen für den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 EUR sind nachzuweisen:

- a) => **Schwerbehindertenausweis mit** Merkzeichen "H" (hilflos) oder "Bl" (blind)
- b) Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger der Pflegestufe III

Diese Bescheinigungen sind **Grundlagenbescheid** (ggf. **auch rückwirkend** zu berücksichtigen => eigene Verjährung!)

**Berücksichtigung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren** (früher: Eintrag Freibetrag auf LSt-Karte)

**Abgeltungscharakter** durch den Ansatz des Pauschbetrages sind alle Kosten abgegolten, die **laufend, unmittelbar als typische Mehraufwendungen** erwachsen

Bsp: behinderungsbedingter, erhöhter Wäscheverbrauch  
 Kosten Blindenhund  
 Kosten Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit

**Wahlrecht** bei Nachweis der gesamten tatsächlichen Mehraufwendungen, die typischerweise, laufend und unmittelbar wegen der Behinderung entstehen, kann der Steuerpflichtige diese statt des Pauschbetrages als außergewöhnliche Belastung in Sinne von § 33 EStG geltend machen.

Beachte: Die agB i.S. von §33 EStG sind immer um folgende zumutbare Belastung zu kürzen

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bei Kinderlosen		bei Steuerpflichtigen mit	
	Unverheiratet	verheiratet oder gleichgestellt	einem oder zwei Kindern	drei oder mehr Kindern
≤ 15.340 EUR	5%	4%	2%	1%
> 15.340 EUR und ≤ 51.130 EUR	6%	5%	3%	1%
> 51.130 EUR	7%	6%	4%	2%
des Gesamtbetrags der Einkünfte				

(2) **andere behinderungsbedingte Mehraufwendungen => außergewöhnliche Belastung**

a) **Kosten, die nicht laufend, unmittelbar als typische behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen**

Hierbei muss es sich um außerordentlichen Aufwand handeln, der sich wegen **Einmaligkeit** der typischen Erfassung entzieht; der Aufwand darf außerdem weder Sonderausgabe noch Betriebsausgabe bzw Werbungskosten sein

Beispiele: Krankheitskosten  
 Aufwendungen für Krankenhausaufenthalt mit Operation  
 Heilkuren  
 Prothese

krankheitsbedingte Maßnahmen müssen dabei der Heilung dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen.

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall ist zu führen:

- durch Verordnung eines **Arztes** oder **Heilpraktikers** für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
- durch **amtsärztliches** Attest vor Kauf oder Behandlung
  - für Bade- und Heilkuren;
  - für psychotherapeutische Behandlungen,
  - für die Notwendigkeit der Betreuung alter oder hilfloser Steuerpflichtiger durch eine Begleitperson;
  - für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind;
  - für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden
- durch Attest des **behandelnden Krankenhausarztes** für Aufwendungen für Besuchsfahrten zu in einem Krankenhaus für längere Zeit liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen

Erstattungen auf Krankheitskosten sowie von Dritten gewährte Zuschüsse abziehen  
 Der Abzug von Krankheitskosten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige andere Ersatzmöglichkeiten ausgeschöpft hat z. B. müssen Ersatzansprüche gegen die Krankenkasse erfolglos geltend gemacht worden sein. Umfang und Intensität der hiernach erforderlichen Rechtsverfolgung bestimmen sich nach dem Maßstab der Zumutbarkeit

## b) Mehraufwand für Privatfahrten

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können neben dem Pauschbetrag i.S. von § 33b EStG wie folgt berücksichtigt werden - wobei die Pkw-Kosten für die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Fahrten nur i.H. des **Pauschsatzes von 0,30 EUR** abziehbar sind

- Bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (**GdB ≥ 80 oder GdB ≥ 70 und Merkzeichen G**):  
Aufwendungen für **durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten**, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind.  
Aus Vereinfachungsgründen: **bis zu 3.000 km** im Jahr ( $\Rightarrow 3000 \text{ km} * 0,30 \text{ EUR} = 900 \text{ EUR}$ )
- Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden und hilflosen Menschen (**Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“**):  
nicht nur für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern **auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten**. Die Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (z.B. Fahrtenbuch oder einer Aufstellung der durchgeführten Privatfahrten).  
Eine Fahrleistung von mehr als **15 000 km im Jahr** ist i.d.R nicht mehr angemessen.  
( $\Rightarrow$  **Höchstbetrag 15000 km \* 0,30 EUR = 4500 EUR**)

Ausnahmsweise auch mehr als 15 000 km im, sofern nach der Art und der Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines PKW z.B. eine berufsqualifizierende Ausbildung durchgeführt werden kann.

Entstandene Fahrten wegen einer Krankheit, die nicht behinderungsbedingt ist, sind neben diesen Pauschalen anzuerkennen.

Die Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht beim behinderten Menschen selbst, sondern bei einem Steuerpflichtigen entstanden sind, auf den der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG übertragen worden ist; das gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen der behinderte Mensch selbst teilgenommen hat.

## c) Unfallkosten

Unfallkosten, für die kein Ersatz erlangt werden kann, sind zusätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Denn der Charakter dieser Kosten bestimmt sich nach der Fahrt, auf der sich der Unfall ereignet hat

## d) Kosten im Zusammenhang mit der Fahrschul Ausbildung des behinderten Menschen

Die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis sind bei außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen "aG") neben dem Körperbehinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Auslösendes Moment für die Kosten ist die Gehbehinderung.

## e) Kosten der behindertengerechten Umrüstung eines Kfz

Die Kosten für die behindertengerechte Umrüstung eines PKW sind - neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33 b EStG - als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige außerhalb seiner Wohnung auf die Benutzung eines PKW (Nachweis durch Merkzeichen: „aG“, „Bl“ oder „H“) angewiesen ist

## f) Kosten für eine Begleitperson

Kann der Behinderte nicht selbst fahren oder öffentliche Verkehrsmittel nicht allein benutzen, sind die Kosten einer Begleitperson (Fahrer) neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33 b EStG - als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG abzugsfähig.

Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer **Urlaubsreise**

Ein Körperbehinderter, bei dem die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist, kann Mehraufwendungen, die ihm auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, **bis zu 767 EUR** neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte als außergewöhnliche Belastung abziehen.

g) **Privatschulbesuch eines behinderten Kindes**

Die Kosten für den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) durch ein behindertes Kind können neben dem - auf den Steuerpflichtigen übertragenen - Körperbehinderten-Pauschbetrag nach § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn

- das Kind **ausschließlich wegen der Behinderung** zum Zweck einer angemessenen Ausbildung auf den Besuch einer Privatschule mit individueller Förderung angewiesen ist, und
- eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, und
- die zuständige oberste Landeskultusbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestätigt, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist

h) **Aufwendungen für analytische Physiotherapie**

i) **Aufwendungen für behinderungsbedingte Baumaßnahmen an der Wohnung**

Bei der Errichtung oder der Umgestaltung einer behindertengerechten Wohnung können durch eine behindertengerechte Gestaltung erhebliche Mehrkosten entstehen. Diese sind jedoch grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Für Einbauten, wie z.B. eines Fahrstuhls, extra breiten Türen im Wohn- und Badbereich, schwellenlosen Übergängen, besonderen Tür- und Fenstergriffen, eines großen Bades usw., wurde die Abziehbarkeit mit der Begründung verneint, es handele sich um Einrichtungen, die dem Wohnbedürfnis dienen und untrennbar mit dem Gebäude als Ganzem, d.h. mit dem Gegenwert für die Aufwendungen, verbunden sind. Die gesamten Baukosten werden einheitlich beurteilt

Eine Ausnahme gilt dann, wenn nach objektiven Kriterien ausscheidbare Mehrkosten vorliegen, die ausschließlich behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die von einem nicht behinderten Bewohner nicht mitbenutzt werden können und die nicht erhöhend in den Wert des Hauses eingehen. Darunter fallen im Grunde nur medizinische Hilfsmittel, die mit dem Gebäude kein einheitliches Wirtschaftsgut bilden, z.B. ein Treppenschräglift oder ein Rollstuhlaufzug.

(3) **Kinderbetreuungskosten => Sonderausgaben**

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden **Kindes** im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder **wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten**, können zu zwei Dritteln (bis zu höchstens 4.000 €) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben (seit 2012) abgezogen werden, wenn

der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, **körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank** ist. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sein.

Keine zeitanteilige Kürzung, wenn Voraussetzungen nicht ganzjährig vorgelegen haben.

Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen, zu betreuenden Kindern, sind die Beträge zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.

(4) **Kindergeld bzw  
Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder  
Ausbildungsbedarf des Kindes**

Ein behindertes Kind kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es **wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten** und die **Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lj und vor 2007) eingetreten ist.**

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als behindertes Kind vor, wird es über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung solange berücksichtigt, wie es einen Berechtigten für das Kindergeld gibt.

Kind ist wegen seiner Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn

- die Höhe des **Lebensbedarfs** (= Grundbedarf eines Nichtbehinderten (8.004,- EUR) zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwand) des Kindes **höher als**
- die dem Kind zur Bestreitung seines gesamten Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden **finanziellen Mittel (= verfügbares Einkommen: Einkünfte, Bezüge und sonstige Zuflüsse);**

Ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist für jeden Kalendermonat zu überprüfen.

**Folgen:** Eltern erhalten für Kind **Kindergeld** oder – soweit günstiger – den Kinderfreibetrag zuzüglich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes.

Das monatliche **Kindergeld** beträgt pro Kind

für	ab VZ 2010
erstes bzw, zweites Kind (je)	<b>184 EUR</b>
drittes Kind	<b>190 EUR</b>
ab dem vierten Kind	<b>215 EUR</b>

Alternativ wird für jedes Kind des Steuerpflichtigen ab VZ 2010 vom Einkommen abgezogen:

- ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) in Höhe von **2.184 Euro** - bei zusammenveranlagten Eltern **4.368 Euro** sowie
- ein **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes** in Höhe von **1.320 Euro** - bei zusammenveranlagten Eltern **2.640 Euro**

**Folgeauswirkungen:**

Neben dem Kindergeld und den Kinderfreibeträgen gibt es im Einkommensteuerrecht und im Eigenheimzulagengesetz eine Vielzahl anderer kindbedingter Steuervergünstigungen.

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- Steuerklasse II bei Durchführung des Lohnsteuerabzugs (§ 38 b Nr. 2 EStG)
- bei Festsetzung der Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) erfolgt eine fiktive Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und gegebenenfalls des Betreuungsfreibetrags auch bei Zahlung von Kindergeld;
- Verminderung des Prozentsatzes der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG
- Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)
- Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr 5 EStG)
- Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- bzw. Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 5 EStG)
- Abzug des Schulgeldes als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)
- Kinderzulage nach dem Altersvermögensgesetz (sog. "Riester-Rente"; § 85 EStG):  
Die neben der Grundzulage bei einem Elternteil zu gewährende **Kinderzulage** beträgt ab 2008 pro Kind 185 €

## (5) Fahrten Wohnung – Arbeits-/Betriebsstätte => Werbungskosten / Betriebsausgaben

Behinderte Steuerpflichtige

- mit **GdB von mindestens 70** oder
- mit **GdB von weniger als 70**, aber **mindestens 50** und **Merkzeichen "G"**

können für Wege zwischen **Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte** sowie für **Familienheimfahrten** im Falle einer doppelten Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs geltend machen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen werden bei Benutzung eines Pkw **0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer** als Werbungskosten / Betriebsausgaben anerkannt.

Hat der Behinderte keine gültige Fahrerlaubnis oder kann er von seiner Fahrerlaubnis aufgrund seiner Behinderung keinen Gebrauch machen, werden die Aufwendungen für diese Fahrten einschließlich der **Leerfahrten** für die An- und Abfahrt des Fahrers auch anerkannt, wenn ein anderer den Behinderten in dessen Kraftfahrzeug fährt.

## (6) Pflege-Pauschbetrag => außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerpflichtiger kann wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm durch die Pflege einer hilflosen (behinderten) Person erwachsen, an Stelle einer sonst möglichen Steuerermäßigung nach § 33 EStG für seine Aufwendungen einen **Pauschbetrag von 924 €** jährlich gemäß § 33b Abs. 6 EStG geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält.

## (7) Behandlung bestimmter Einnahmen

Rechtsquelle: § 3 EStG

- **steuerfrei:**
  - Leistungen der Kranken-, Pflege- oder gesetzlichen Unfallversicherung
  - Sachleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung –  
z.B. Heilmaßnahmen (Kur), Umschulungsmaßnahmen
  - Leistungen nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Arbeitsförderungsgesetz
  - Zuschüsse der Werkstätten für Behinderte zu Fahrtkosten und Mittagessen
  - Beihilfen und Unterstützungen von höchstens 600 EUR jährlich je Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen zahlt, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
  - Leistungen nach dem Teil II des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"
- **sonstige Einkünfte nach § 22 EStG => Besteuerung mit Ertragsanteil:**
  - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus betrieblichen Pensionskassen  
Diese Einnahmen werden lediglich mit dem **Ertragsanteil** angesetzt wie folgt:  
Altersrente => Tabelle in § 22 Nr 1 Satz 3 Buchstabe a EStG  
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente => Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV
- **Versorgungsbezüge = Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 2 EStG)**
  - Bezüge als Ruhegehalt aus früherem Dienstverhältnis (z.B. Beamtenpension)  
Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei, wenn sie geleistet werden
    - als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund **beamtenrechtlicher** oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften, oder
    - **in anderen Fällen** wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das **63.** Lebensjahr oder als schwerbehinderter Mensch das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## 2. Andere Steuern

### (1) Kfz-Steuer

- **Steuerbefreit** sind Fahrzeuge, die für Personen mit „H“, „BI“ oder „aG“ zugelassen sind. Gleichzeitig besteht Anspruch auf kostenlosen Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr. Behinderte Menschen mit Merkzeichen „H“ und „BI“ erhalten die hierfür erforderliche Wertmarke kostenlos
- **Steuerermäßigung:** Für ein Kraftfahrzeug, das auf eine schwerbehinderte Person zugelassen ist, die infolge ihrer Behinderung **im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt** ist (Merkzeichen „G“), **ermäßigt** sich die Steuer um **50 %**.  
Alternativ besteht Anspruch zur unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Das Kraftfahrzeug muss von der begünstigten Person gehalten werden, d.h. auf seine Person zugelassen sein.

Kraftfahrzeughänger scheidet grundsätzlich für die Vergünstigung aus. Bei Anhängern, die zum Transport eines Krankenfahrstuhls dienen, sind i.d.R. jedoch die Voraussetzungen für abweichende Festsetzung der Steuer nach § 163 AO (z. B. auf 0 EUR) oder für Erlass nach § 227 AO gegeben.

Die Steuerbefreiung für behinderte Menschen ist stets nur für ein Fahrzeug begünstigt. Wechsel während des Jahres sind möglich.

Der Antrag auf eine Vergünstigung nach § 3a KraftStG kann sowohl im Rahmen der Fahrzeugzulassung bei den Zulassungsbehörden als auch zu einem späteren Zeitpunkt bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden. Regelmäßig wird dem Antrag rückwirkend ab dem Datum der Ausweiserstellung entsprochen und die Steuer neu festgesetzt. Die Gewährung der Steuervergünstigung ist im Fahrzeugschein des begünstigten Fahrzeuges zu vermerken.

Die Vergünstigungen (Befreiung und Ermäßigung) entfallen, wenn das begünstigte Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung oder gegen Entgelt zur Personenbeförderung oder von Dritten für Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person stehen.

### (2) Grundsteuer

Bei einem **Kriegsbeschädigten** wird der bei der Grundsteuer als Bemessungsgrundlage dienende Einheitswert um die Kapitalabfindung gemindert, wenn die Kapitalabfindung aufgrund Bundesversorgungsgesetz zur Finanzierung eines Grundstückserwerbs verwendet wurde.

### (3) Umsatzsteuer

- **Ermäßigter Stuersatz:**
  - Umsätze der Werkstätten für Behinderte aus dem eigentlichen Werkstattbereich
  - Lieferung bzw Vermietung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für Kranke und Körperbehinderte sowie von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen
- **Umsatzsteuerfrei:**
  - Leistungen von Blinden, Pflegeheimen und Behindertentransport

### (4) Wohnungsbauprämie / Arbeitnehmersparzulage

Bei Bausparern, die nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig geworden sind (gilt auch für den nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten) ist eine steuerunschädliche vorzeitige Verfügung möglich

### (5) Hundesteuer

Steuerbefreiung für Blindenhunde